Gemeinde Gitschtal
Bezirk Hermagor, Kärnten
9622 Weißbriach
Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 06.August.2020, Zahl: 003-30-24/2020, mit welcher pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020 wird verordnet:“.

§ 1
Anwendungsbereich

Die Nebengebührenverordnung findet Anwendung auf öffentlich-rechtliche Bedienstete sowie Gemeindevertragsbedienstete.

§ 2
Ausmaß der Nebengebühren

(1) Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung darstellt, angeführt.
(2) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2.

§ 3
Auszahlung der Nebengebühren

(1) Die pauschalierten Nebengebühren mit Ausnahme jener nach Abschnitt I, werden mit dem Monatsbezug im Voraus ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.

(2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt.
Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2020 in Kraft.
(2) Mit in Kraft treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20. Jänner .2007, Zahl 003-30/2007-Per., mit der Anlage zur Nebengebührenverordnung vom 25. September.1987, Zahl 011-90/87, die Verordnung vom 07.Juli 1998, Zahl: 011---90/98 mit der Anlage zur Nebengebührenverordnung vom 30. Jänner 1992, Zahl 011-90/92, die Verordnung des Gemeinderates vom 26.02.1993, Zahl: 011-90/93 mit der Anlage zur Nebengebührenverordnung vom 30.01.1992, Zahl: 011-90/außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Müller

Anlage zur Nebengebührenverordnung

Abschnitt I
Überstundenvergütung

Standesbeamte:
Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:
1 Trauung 2 Überstunden
2 Trauung 4 Überstunden
für jede weitere Trauung 1 Überstunde

Abschnitt II
Mehrleistungszulage

1.	Amtsleiter	mtl.	8,00000 %
2.	Finanzverwalter	mtl.	5,00000 %
3.	Betriebsleiter für marktbestimmte Betriebe	mtl.	3,50000 %
4.	Schriftführer, die an Sitzungen des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und der Ausschüsse außerhalb der Dienstzeiten teilnehmen, erhalten	je Sitzung	2,70000 %

Abschnitt III
Erschwerniszulage

1.	Bedienung von Computern	mtl.	5,00000 %
2.	Bauhofbediensteter	mtl.	5,00000 %

Abschnitt IV
Aufwandsentschädigung

1.	Amtsleiter	mtl.	8,00000 %
2.	Finanzverwalter	mtl.	5,00000 %
3.	Betriebsleiter für marktbestimmte Betriebe	mtl.	3,50000 %
4.	Standesbeamte, die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	jährl.	14,87357 %

Abschnitt V
Fehlgeldentschädigung

1. je mit Führung der Gemeindekasse beschäftigten Bediensteten gebührt mtl.5,00000 %

	Unterzeichner	Gemeinde Gitschtal
	Datum/Zeit-UTC	2020-08-11T08:42:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1008665707
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gitschtal.gv.at/amtssignatur	